

Führerschein umtauschen

Der alte graue oder rosafarbene Führerschein muss, in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Inhabers und Ausstellungsjahr des Führerscheins, gegen den EU-Führerschein im Scheckkartenformat umgetauscht werden (EU-Kartenführerschein). Die Führerscheinklassen werden in vollem Umfang übertragen, mit Ausnahme der Fahrerlaubnisklassen 2 oder CE der DDR, wenn der Inhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat und keine Verlängerung wünscht.

Inhaber eines EU-Kartenführerscheins, der vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurde, müssen den Führerschein nach dem Ausstellungsjahr erneuern.

Personen, die vor 1953 geboren sind, sind laut Verkehrsausschuss von der Umtauschfrist ausgeschlossen: "Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein umtauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten."

Der EU-Führerschein wird in allen EU-Staaten anerkannt. Außerhalb der EU-Staaten wird gegebenenfalls zusätzlich ein Internationaler Führerschein benötigt.

Hinweis:

Seit dem 18.03.2019 besteht eine Umtauschpflicht.

Kosten

25,30 Euro

4,90 Euro für Direktversand der Bundesdruckerei

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis** (*Original*)
- **Lichtbild (biometrisch)** (*Original*)
 - Die Aufnahme des Passfotos und der Unterschrift kann vor Antragstellung des Dokumentes selbst vorgenommen werden. Dazu steht im Wartebereich des Einwohnermeldeamtes in der 2. Etage der "Ausweis-Automat" Speed Capture Station zur Verfügung. Die Gebühr dafür beträgt 3,00 EUR.
- **Alter Führerschein** (*Original*)
- **Registerauszug Führerscheinregister** (*Original*)
 - Nur erforderlich, wenn der vorgelegte Führerschein nicht in der Stadt Chemnitz oder das ehemalige Volkspolizei-Kreisamt Karl-Marx-Stadt ausgestellt wurde oder kein Kartenführerschein vorhanden ist.
 - Entfällt bei Führerscheinen ab dem Ausstellungsdatum 01.01.1999.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Führerschein

Zustellung:

- Persönliche Aushändigung in der Behörde,
- Übersendung durch die Bundesdruckerei möglich,
- Abholung durch Bevollmächtigung,
- Zusendung durch die Fahrerlaubnisbehörde mittels einfachem Brief

Bearbeitungszeit

4 bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

§ 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Weitere Informationen

Biometrietaugliche Passbilder nach der Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei:

<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf>

Häufig gestellte Fragen

Wird mein Führerschein ab Januar 2013 ungültig?

Nein, alle Führerscheinmodelle, die bis zum 18.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 umgetauscht werden.

In welchem Zeitraum muss ich meinen Führerschein umtauschen, wenn dieser vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde?

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Führerscheininhabers > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **Vor 1953** > 19. Januar 2033 (freiwillig)
- **1953 bis 1958** > 19. Januar 2022
- **1959 bis 1964** > 19. Januar 2023
- **1965 bis 1970** > 19. Januar 2024
- **1971 oder später** > 19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **1999 bis 2001** > 19. Januar 2026
- **2002 bis 2004** > 19. Januar 2027
- **2005 bis 2007** > 19. Januar 2028
- **2008** > 19. Januar 2029
- **2009** > 19. Januar 2030
- **2010** > 19. Januar 2031
- **2011** > 19. Januar 2032
- **2012 bis 18. Januar 2013** > 19. Januar 2033

Ist es richtig, dass Führerscheine ab Januar 2013 eine begrenzte Gültigkeit besitzen?

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerschein-Dokumente sind 15 Jahre befristet. Diese Befristung ist unabhängig von der Geltungsdauer der zugrunde liegenden Fahrerlaubnis. Alle 15 Jahre muss ein neues Führerschein-Dokument ausgestellt werden. Es muss aber keine erneute Fahrprüfung abgelegt werden.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3366

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:30 - 12:00

Dienstag 08:30 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:30 - 18:00

Freitag 08:30 - 12:00

Bitte beachten Sie, dass bei sehr hohem Kundenaufkommen bereits vor Ablauf der ausgewiesenen Sprechzeiten keine Aufrufmarken mehr ausgegeben werden, wenn absehbar ist, dass die Abarbeitung der Wartenden die Öffnungszeiten weit übersteigt. Dafür bitten wir um Verständnis.